

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Wesentliche Inhalte des Entwurfs:

Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, wird ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgeschrieben und ein verbindliches Unionsziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoenergieverbrauch der Union für 2030 festgelegt. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt im Wesentlichen durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2022.

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 enthält unter anderem auch Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen, die erfüllt werden müssen, damit Energie aus Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen für den Beitrag zum Unionsziel und für die Möglichkeit der finanziellen Förderung berücksichtigt werden kann. Die Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen hat dabei im Rahmen von nationalen oder freiwilligen Zertifizierungssystemen unter Verwendung von Massenbilanzsystemen zu erfolgen.

Im Unterschied zur Vorgängerrichtlinie 2009/28/EG berücksichtigt die Richtlinie (EU) 2018/2001 nun auch erstmals neben Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen aus landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen solche aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

Die diesbezüglich relevanten Artikel 29, 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sollen daher in Bezug auf die forstwirtschaftliche Biomasse mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt werden. Diese stützt sich auf die Verordnungsermächtigung des § 16 Abs. 2 des Holzhandelsüberwachungsgesetzes – HolzHÜG, BGBl. I Nr. 178/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 167/2021.

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden durch die unmittelbar geltenden Bestimmungen einerseits der Durchführungsverordnung (EU) xx/2022 zur Festlegung operativer Leitlinien zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse und andererseits der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen ergänzt. Die erstgenannte Verordnung wurde bis dato nicht veröffentlicht und wird zum besseren Verständnis in der Folge vorläufig als „Durchführungsverordnung 1“ bezeichnet.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 werden die Ziele der Verordnung definiert. Diese beziehen sich auf den Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß Art. 29 Abs. 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001, wobei einerseits Erntekriterien für die forstwirtschaftliche Biomasse (Z 1) und andererseits die Anforderungen für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Z 2) betroffen sind. Z 3 normiert als weiteres Ziel die Überwachung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen im Sinne des Art. 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001, diese soll im Rahmen eines freiwilligen Zertifizierungssystems durch Zertifizierungsstellen erfolgen. Die Zielsetzungen der Z 4 und 5 beziehen sich auf die Sammlung und Weiterleitung jener Informationen, die zum Nachweis der Treibhausgaseinsparungen gemäß Art. 31 der Richtlinie (EU) 2018/2001 auf Ebene des Anlagenbetreibers erforderlich sind sowie deren Überwachung, ebenfalls im Rahmen eines freiwilligen Zertifizierungssystems gemäß Art. 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu § 2:

Die Legaldefinitionen des § 2 sind im Wesentlichen Art. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 entnommen.

Der Begriff „forstwirtschaftliche Biomasse“ in Z 1 kombiniert die Definitionen gemäß Art. 2 Z 24 und 26 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die Definition der „Reststoffe“ gemäß Z 2 verbindet die Legaldefinitionen gemäß Art. 2 Z 24, Z 43 und Z 44 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und stellt klar, dass nur Reststoffe der forstlichen Urproduktion umfasst sind, nicht aber solche aus verbundenen Wirtschaftszweigen, wie Sägewerken, und auch keine Reststoffe, die bei der Verarbeitung anfallen. Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil

forstwirtschaftlicher Biomasse (Holzschnitzel) aus Reststoffen gewonnen wird, ein kleinerer Anteil im Falle von Schadholz aus Stammholz.

Die Legaldefinitionen der Z 3 („Biotkraftstoffe“), Z 4 („flüssige Biobrennstoffe“) und Z 5 („Biomasse-Brennstoffe“) sind deckungsgleich mit jenen des Art. 2 Z 33, Z 32 und Z 27 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Jene der Z 6 („Walderneuerung“) und Z 7 („Gewinnungsgebiet“) entsprechen Art. 2 Z 31 und Z 30 der Richtlinie. Der Begriff der „Walderneuerung“ umfasst die Wiederbewaldung mittels Aufforstung oder Naturverjüngung im Sinne des § 13 Abs. 2 und 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 56/2016.

Der in Z 8 genannte Begriff der „Massenbilanz“ wurde aus dem Inhalt des Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 abgeleitet.

Die Begriffsbestimmung der Z 9 („anerkannte Zertifizierungssysteme“) und Z 10 („Zertifizierungsstellen“) als wesentliche Elemente eines freiwilligen Systems gemäß Art. 30 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 orientieren sich an Art. 2 Z 1, Z 2, Z 3 und Z 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998.

Die Definition des „Zertifikates“ gemäß Z 11 ist an Art. 2 Z 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998 angelehnt.

Der Begriff „Betriebe“ gemäß Z 12 ist an die Legaldefinition „Betriebsinhaber“ gemäß § 2 Z 19 der Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung – NLAV, BGBl. II Nr. 124/2018, angelehnt, um hier einheitliche Begrifflichkeiten zu verwenden.

Die Legaldefinition für „Unternehmen“ in Z 13 orientiert sich an § 2 Z 18 der NLAV. Als Unternehmen gelten auch die in Art. 2 Z 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998 definierten „Ersterfassungspunkte“, die forstwirtschaftliche Biomasse erstmals von den Betrieben aufnehmen.

Mit Z 14 („Anlagenbetreiber“) soll der vom Anwendungsbereich dieser Verordnung betroffene Kreis von Anlagenbetreibern explizit festgelegt werden, wobei die Einschränkung auf eine bestimmte Gesamtfeuerleistung dem § 6 Abs. 1 Z 2 des EAG entspricht. Die Anlagenbetreiber sind im Rahmen dieser Verordnung nur insofern betroffen, als der Nachweis der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen über die gesamte Wertschöpfungskette bis zur Ebene der Anlagenbetreiber sichergestellt wird. Die Zertifizierung der Anlagenbetreiber selbst wird jedoch in einer gesonderten Verordnung, nämlich der Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO), BGBl. II Nr. xx/2022, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Infrastruktur und Technologie geregelt. Insofern sind Anlagenbetreiber nicht Normadressaten der gegenständlichen Verordnung.

Zu § 3:

Mit § 3 werden Art. 29 Abs. 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt, mit denen die Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse geregelt werden. Im Hinblick auf diese Nachhaltigkeitskriterien wurden durch die Durchführungsverordnung 1 (EU) xx/2022 Empfehlungen formuliert, welche Anforderungen an die einzelnen Kriterien gestellt werden können. Diese Anforderungen sind jedoch nur beispielhaft zu verstehen und somit nicht zwingend, sodass sich die diesbezügliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 auch auf die dort vorgesehenen Nachhaltigkeitskriterien beschränken kann. Von diesem Ansatz wird in Abs. 2 und 3 ausgegangen.

Zu Abs. 2: Die Nachhaltigkeitskriterien umfassen zum einen die sog. Erntekriterien. Diese gelten als erfüllt, wenn bereits die nationalen oder subnationalen Gesetze die Einhaltung dieser Kriterien sicherstellen, es ein behördliches System zur Überwachung bzw. Aufsicht gibt und die Einhaltung der Bestimmungen auch durch ein Sanktionensystem sichergestellt ist. Mit Abs. 2 wird Art. 29 Abs. 6 lit. a (sog. Nachweis auf „Level A“) der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Für in Österreich geerntete forstwirtschaftliche Biomasse ist davon auszugehen, dass der Nachweis der Nachhaltigkeit durch Bundes- und Landesgesetze sichergestellt ist, die auch eine entsprechende behördliche Aufsicht vorsehen und durch ein System von Verwaltungsstrafen und auch behördlichen Aufträgen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherstellen. Im Einzelnen ist zu den Erntekriterien gemäß Abs. 2 folgendes auszuführen:

Z 1: Die Legalität der Erntetätigkeiten wird in Österreich durch eine Reihe von Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (in der Folge kurz: ForstG) sichergestellt. Dies betrifft die §§ 17 bis 19 ForstG über die Rodung bzw. das Rodungsverfahren bei Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als jenen der Waldkultur, § 25 ForstG betreffend Fällungen und die Entfernung bzw. Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes und die §§ 80 bis 92 ForstG über die Nutzung der Wälder, die

insbesondere Anmelde- und Bewilligungsverfahren für Fällungen regeln. Für die Ernte im Schutzwald gelten darüber hinaus die strengeren Spezialbestimmungen der Schutzwaldverordnung, BGBl. Nr. 398/1977.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird nach Maßgabe der §§ 170 bis 172 ForstG durch die Forstaufsicht überwacht. Diese ist mit den zu diesem Zweck erforderlichen Hoheitsrechten (Betretungs- und Auskunftsrechten) ausgestattet und kann bei Außerachtlassen der forstrechtlichen Vorschriften durch Bescheid oder bei Gefahr im Verzug durch unmittelbare Anordnungen (Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) die notwendigen Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen vorschreiben, wie etwa die Einstellung gesetzwidriger Fällungen. Schließlich wird die Einhaltung der genannten Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 durch die Strafbestimmung des § 174 ForstG sichergestellt. Es handelt sich dabei um einen Katalog von Verwaltungsstrafen. Die Verwaltungsstrafverfahren werden durch Anzeige – meist der Forstaufsicht – eingeleitet.

Die Legalität der Ernte wird zudem durch die Bestimmungen des HolzHÜG gewährleistet, mit dem die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtung von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, ABl. Nr. L 295 vom 12.11.2010 S. 23 (EU-Holzverordnung – EUTR) umgesetzt wurde. Auch im Rahmen des HolzHÜG wird die Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen durch ein behördliches Überwachungssystem und Verwaltungsstrafen (§ 2 ff., § 14) sichergestellt.

Z 2: Die verpflichtende Walderneuerung auf den Ernteflächen wird wiederum durch verschiedene Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 gewährleistet. Hier ist zentral auf § 13 ForstG betreffend die Wiederbewaldung von Kahlf lächen und Räumden im Wege der Aufforstung oder der Naturverjüngung unter Einhaltung bestimmter Wiederbewaldungsfristen zu verweisen. § 16 Abs. 2 lit. c ForstG verbietet Waldverwüstungen, die eine rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich machen. § 17a Abs. 4 ForstG sieht eine spezielle Wiederbewaldungsfrist von fünf Jahren für angemeldete, befristete Rodungen vor, § 18 Abs. 4 ForstG sieht für den Fall der Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung vor, dass der Rodungsbescheid in einer Auflage die Wiederbewaldung einer solchen Fläche innerhalb einer bestimmten Frist vorzuschreiben hat. Gemäß § 89 ForstG kann im Falle von begründeten Zweifeln an der Erfüllung der Wiederbewaldungsverpflichtung dem jeweiligen Antragsteller der Erlag einer Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie) vorgeschrieben werden, um die Erfüllung dieser Verpflichtung abzusichern. Für die Wiederbewaldung im Schutzwald gelten darüber hinaus die strengeren Spezialbestimmungen der Schutzwaldverordnung.

Auch im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen wird auf die Behördenaufsicht gemäß den §§ 170 bis 172 ForstG verwiesen, hier ist in § 172 Abs. 6 lit. a ForstG auch explizit die Möglichkeit eines forstbehördlichen Auftrags zum Zweck der rechtzeitigen und sachgemäßen Wiederbewaldung vorgesehen. Die einzelnen Straftatbestände zu den oben genannten materiell-rechtlichen Bestimmungen sind wiederum in § 174 ForstG enthalten.

Z 3: Die Anforderungen der Z 3 werden durch die naturschutzrechtlichen Regelungen der Länder erfüllt. Naturschutz fällt in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 B-VG in die Kompetenz der Länder, sodass im Falle der Z 3 „subnationale“ Gesetze und Verordnungen relevant sind. Die Naturschutzgesetze der Länder sowie weitere Gesetze wie z.B. Nationalparkgesetze sind Grundlage für die Ausweisung verschiedener Typen von Schutzgebieten (u.a. Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europaschutzgebiete entsprechend der FFH-Richtlinie, Biosphärenparks). Die in Z 3 explizit angesprochenen Schutzgebiete in Feuchtgebieten und auf Torfmoorflächen wurden einerseits nach dem Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention), BGBl. Nr. 283/1993, und andererseits in der Regel als Europaschutzgebiete ausgewiesen und unterstehen daher ebenfalls dem Schutz der Naturschutzgesetze. Die Landesnaturschutzgesetze enthalten u.a. Nutzungsbeschränkungen oder –verbote und Bewilligungspflichten für bestimmte Maßnahmen. Sie umfassen auch ein behördliches Überwachungssystem durch die Naturschutzbehörden sowie ein System von Verwaltungsstrafen. Darüber hinaus normiert auch das Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, den Schutz von Feuchtgebieten als Element der Zielsetzung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern (§ 30 Abs. 1 Z 3 WRG) und als Maßnahme der wasserwirtschaftlichen Planung (§ 55 Abs. 1 Z 1a WRG) und sieht diesbezüglich ein Verschlechterungsverbot sowie die Verpflichtung vor, den Zustand von Feuchtgebieten im Hinblick auf den Wasserhaushalt zu schützen und zu verbessern. Auch hier wird auf das behördliche Überwachungssystem (§§ 98 bis 101 WRG) sowie entsprechende Sanktionen (§§ 137 und 138 WRG) verwiesen.

Z 4: Die Erhaltung und möglichst geringe Beeinträchtigung der Bodenqualität bei der Ernte wird im Rahmen des Forstgesetzes 1975 durch folgende Bestimmungen sichergestellt: Bereits nach der

Zielbestimmung des § 1 sind die Erhaltung des Waldbodens und die Sicherstellung einer Waldbehandlung, die die Produktionskraft des Waldbodens erhält, oberste Ziele. Gemäß § 16 Abs. 2 sind als Waldverwüstung solche Handlungen oder Unterlassungen verboten, durch die die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet wird (lit. a) oder durch die der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt wird (lit. b). § 38 normiert, dass die Streugewinnung nur unter Schonung des Waldbodens erfolgen darf und unter näher genannten Bedingungen auch gänzlich untersagt sein kann, etwa auf Böden, die zur Verarmung neigen. Auch die in enger Verbindung zur eigentlichen Ernte stehende Bringung hat nach dem Forstgesetz 1975 so zu erfolgen, dass der Waldboden möglichst wenig beschädigt wird (§ 58 Abs. 3 ForstG), wobei Schädigungen nur insoweit zulässig sind, als sie unvermeidbar und behebbar sind und die Behebung unmittelbar nach Beendigung der Bringung zu erfolgen hat (§ 58 Abs. 4 ForstG). Auch die zur Ernte notwendigen Bringungsanlagen sind so zu errichten, dass Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden (§ 60 Abs. 1 ForstG). Im Rahmen der Fällungsbestimmungen sind schließlich Kahlhiebe verboten, die die Produktionskraft des Waldbodens dauernd vermindern (§ 82 Abs. 1 lit. a Z 1 ForstG). Zur Forstaufsicht und zu den Strafbestimmungen wird wiederum auf die §§ 170 bis 172 und 174 ForstG verwiesen.

Die dauerhafte Erhaltung der biologischen Vielfalt wird in § 1 Abs. 3 Forstgesetz 1975 als wesentliches Element einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung genannt und liegt daher als Zielsetzung dem gesamten Forstgesetz, somit auch den die Ernte betreffenden Bestimmungen, zugrunde. Darüber hinaus ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt im Wesentlichen durch die Naturschutzgesetze der Länder geregelt, auf die wiederum verwiesen wird.

Z 5: Die Anforderungen der Z 5 werden durch folgende Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 sichergestellt: Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 ForstG normiert als eines der wesentlichen Ziele des Forstgesetzes die nachhaltige Waldbewirtschaftung, die eine Nutzung auch für nachfolgende Generationen ermöglichen soll. Dieser Grundsatz der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt etwa in der Verpflichtung zur rechtzeitigen Wiederbewaldung des § 13 ForstG zum Ausdruck oder in § 16 Abs. 2 lit. a ForstG, der Handlungen und Unterlassungen verbietet, durch die die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet wird. Von zentraler Bedeutung sind die §§ 80 ff. ForstG über die Nutzung der Wälder. Diese Bestimmungen sehen den Schutz hiebsunreifer Bestände vor und sehen neben bestimmten Nutzungsverboten (bestimmte Kahlhiebe, Großkahlhiebe im Hochwald) insbesondere ein System von Anmelde- und Bewilligungsverfahren für verschiedene Nutzungen vor. Zur Forstaufsicht und zu den Strafbestimmungen wird wiederum auf die §§ 170 bis 172 und 174 ForstG verwiesen.

Zu Abs. 3: Sollte dieser Nachweis auf der Ebene der nationalen bzw. subnationalen Gesetzgebung nicht möglich sein, muss subsidiär die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien durch Bewirtschaftungssysteme auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebietes sichergestellt sein. Mit Abs. 2 wird Art. 29 Abs. 6 lit. b (sog. Nachweis auf „Level B“) der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Die Erntekriterien des Abs. 3 entsprechen jenen des Abs. 2, sodass auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen wird.

Zu Abs. 4: Zu den Nachhaltigkeitskriterien zählen weiters die LULUCF-Kriterien gemäß Art. 29 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die mit Abs. 4 und 5 umgesetzt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass eine nachhaltige Nutzung von forstlicher Biomasse im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Beitrag (NDC) der einzelnen Vertragspartei des Übereinkommens von Paris steht. Für die EU werden die Klimaziele für den LULUCF-Sektor für 2030 in der Verordnung (EU) 2018/841 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2012/268, ABl. Nr. L 60 S. 21, festgelegt. Auch hinsichtlich dieser Kriterien ist primär zu prüfen, ob Nachweise gemäß Abs. 4 Z 1 oder 2 zur Verfügung stehen (sog. Nachweis auf „Level A“).

Sollte dies nicht der Fall sein, muss gemäß Abs. 5 subsidiär wiederum durch Bewirtschaftungssysteme auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebietes sichergestellt sein, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und –senken in den Wäldern gleichbleiben oder langfristig verbessert werden (sog. Nachweis auf „Level B“).

Für in Österreich geerntete forstwirtschaftliche Biomasse sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 erfüllt, da Österreich Vertragspartei des Übereinkommens von Paris vom 12.12.2015 ist und dieses mit BGBl. III Nr. 197/2016 ratifiziert hat und weiters den in Z 1 genannten beabsichtigten nationalen Beitrag (NDC) übermittelt hat (<https://www4.unfccc.int/sites/NDCStaging/Pages/All.aspx>).

Zu Abs. 6: Mit der zentralen Bestimmung des Abs. 6 Z 1 wird normiert, dass die Nachhaltigkeitskriterien von in Österreich geernteter forstwirtschaftlicher Biomasse ex lege erfüllt sind. Wie in den Erläuterungen zu Abs. 2 im Detail ausgeführt, werden die Erntekriterien durch bundes- und landesgesetzliche Regelungen vorgegeben und besteht diesbezüglich auch ein entsprechendes Überwachungs- und Sanktionensystem. Eine Nachweisführung auf Ebene des Gewinnungsgebietes („Level B“) ist für inländische forstwirtschaftliche Biomasse nicht erforderlich.

Wie in den Erläuterungen zu Abs. 4 ausgeführt, sind auch die LULUCF-Nachhaltigkeitskriterien für in Österreich geerntete forstwirtschaftliche Biomasse ex lege erfüllt.

Wurde die forstwirtschaftliche Biomasse in einem anderen Mitgliedstaat geerntet, muss deren Nachhaltigkeit gemäß Z 2 im Rahmen eines dort geltenden, von der Kommission anerkannten freiwilligen oder nationalen Zertifizierungssystems bestätigt worden sein.

Bei aus Drittländern stammender forstwirtschaftlicher Biomasse kann die Nachhaltigkeit gemäß Z 3 darüber hinaus auch durch bilaterale oder multilaterale internationale Übereinkünfte der Europäischen Union oder durch einen Beschluss der Kommission bestätigt werden.

Mit Abs. 7 wird Art. 30 Abs. 10 der RL (EU) 2018/2001 umgesetzt. Mit dem dort geregelten Verfahren kann jeder Mitgliedstaat – allenfalls auch auf Antrag eines Wirtschaftsteilnehmers, also eines Betriebes, Unternehmens oder Anlagenbetreibers – im Falle von Zweifeln an der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen hinsichtlich forstwirtschaftlicher Biomasse aus einer bestimmten Quelle ein Überprüfungsverfahren bei der Kommission beantragen. Die Kommission entscheidet im Wege eines Durchführungsrechtsaktes, ob der Mitgliedstaat aus dieser Quelle stammende Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe für die Zwecke des mit § 6 Abs. 1 EAG umgesetzten Art. 29 Abs. 1 lit. a, b und c der RL (EU) 2018/2001 (Beitrag zu Unionsziel, Bewertung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energie, Möglichkeit finanzieller Förderung) berücksichtigen darf oder weitere Nachweise zur Einhaltung der Kriterien verlangen darf.

Zu § 4:

Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, und Biomasse-Brennstoffen erzielte Treibhausgaseinsparung, die für die in § 6 Abs. 1 EAG genannten Zwecke berücksichtigt wird, muss einen bestimmten Prozentsatz betragen, der in Umsetzung von Art. 29 Abs. 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der bereits genannten Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO) geregelt ist. Die Einsparung ist anhand bestimmter Methoden und Kriterien zu berechnen, die für den forstwirtschaftlichen Bereich in Art. 31 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VI geregelt sind.

Für den Bereich der forstwirtschaftlichen Biomasse maßgebliche Kriterien gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind einerseits das Biomasse-Brennstoff-Produktionssystem und andererseits die Transportentfernung. Aus diesen Kriterien ergibt sich eine unterschiedliche prozentuelle Treibhausgaseinsparung für jede Lieferung.

Um auf Ebene der Anlagenbetreiber die Berechnung der Treibhausgaseinsparungen zu ermöglichen, ist die Weitergabe der diesbezüglich relevanten Informationen über alle Stufen der Wertschöpfungskette sicherzustellen. Diesbezüglich wird auf § 8 Abs. 2 verwiesen. Darüber hinaus soll mittels des Massenbilanzsystems gemäß § 9 dafür gesorgt werden, dass Lieferungen mit unterschiedlichen Eigenschaften in Bezug auf die Treibhausgaseinsparungen dokumentiert werden und damit in weiterer Folge eine Vermischung möglich wird.

Während die Weitergabe korrekter Informationen über die Treibhausgaseinsparungen über die Wertschöpfungskette bis hin zum Anlagenbetreiber im Rahmen der Zertifizierungssysteme nach dieser Verordnung überwacht wird, erfolgt die Kontrolle der richtigen Berechnung der Treibhausgaseinsparungen durch den Anlagenbetreiber nach den Bestimmungen der oben genannten BMEN-VO.

Zu § 5:

Die Bestimmung des § 5 dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001, wonach die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen überwachen. Zu diesem Zweck muss die zuständige Behörde Kenntnis von den auf österreichischem Hoheitsgebiet tätigen Zertifizierungsstellen haben und diese daher entsprechend Art. 17 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998 registrieren. Demensprechend sieht Abs. 1 vor, dass sich alle Zertifizierungsstellen, die Kontrollen von Unternehmen oder Betrieben mit Sitz in Österreich vornehmen, bei der zuständigen Behörde registrieren müssen, dies unabhängig davon, wo sie selbst ihren Sitz haben. Voraussetzungen für die Registrierung sind eine aufrechte Vereinbarung mit einem Zertifizierungssystem (Art. 2 Z 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998), die Erfüllung bestimmter internationaler Standards für

Konformitätsprüfungen (Art. 3 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998) und die für den Vollzug erforderliche Duldung von Kontrollen und Betretungsrechten.

Abs. 2 normiert die für die Registrierung erforderlichen Angaben.

Abs. 3 sieht im Sinne der Transparenz gegenüber betroffenen Wirtschaftsteilnehmern die Veröffentlichung der registrierten Zertifizierungsstellen auf der Homepage der zuständigen Behörde vor.

Abs. 4 regelt den Widerruf von Zertifizierungen, der einen Formalakt darstellt. Davon zu unterscheiden ist die Feststellung von Mängeln der Arbeitsweise einer Zertifizierungsstelle und die daran geknüpften Informationspflichten der zuständigen Behörde gegenüber der Kommission, anderen Mitgliedstaaten und dem betroffenen Zertifizierungssystem gemäß § 10 Abs. 6.

Zu § 6:

Zertifizierungsstellen im Sinne des § 2 Z 10 müssen eine Vereinbarung mit einem von der Kommission gemäß Art. 30 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannten freiwilligen System abgeschlossen haben, um Konformitätsprüfungen nach dieser Verordnung durchführen zu können. Sie haben sich an den Vorgaben des freiwilligen Systems zu orientieren und stellen Unternehmen, die sich ihrer bedienen, im Falle der Einhaltung der vom Zertifizierungssystem vorgegebenen Voraussetzungen ein Zertifikat aus (Abs. 1). Dabei sind zentral die Massenbilanzsysteme der Unternehmen zu prüfen.

Nach einem Erstaudit und der Ausstellung des Zertifikats ist gemäß Abs. 2 im Rahmen von laufenden Audits zu kontrollieren, ob die Unternehmen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen weiterhin erfüllen. Die Häufigkeit und die nähere Vorgangsweise bei diesen Audits sowie Details zur Vorgangsweise bei festgestellten Nichtkonformitäten und bei Gruppenaudits werden durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/998 geregelt, auf die Abs. 3 verweist.

Abs. 4, 5 und 6 dienen der Umsetzung von Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Zur Überwachung der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde Kenntnis von deren Vor-Ort-Kontrollen erhält, dass die Zertifizierungsstellen detaillierte Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit führen und dass der zuständigen Behörde wesentliche Tätigkeiten zeitnah zur Kenntnis gebracht werden, damit ein Informationsstand auf gleichem Niveau besteht. Mit diesen Bestimmungen wird Art. 17 Abs. 1 lit. a der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998 entsprochen.

Abs. 7 regelt die Berichtspflicht der Zertifizierungsstellen an die zuständige Behörde. Der jährliche Bericht ist jeweils bis 28. Februar des folgenden Kalenderjahres zu übermitteln, damit die zuständige Behörde selbst gemäß § 10 Abs. 8 ihrer Berichtspflicht (mit der Frist 31. März) an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nachkommen kann und damit letztlich der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft seinen/ihren Bericht in aggregierter Form bis 30. April an die Kommission übermitteln kann.

Abs. 8 normiert die Aufbewahrungsfrist für Zertifikatskopien und Berichte der Zertifizierungsstellen.

Zu § 7:

Nach der Legaldefinition des Art. 2 Z 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998 gelten auch die Erzeuger von Rohstoffen als „Wirtschaftsteilnehmer“ und sind daher im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen nachweis- bzw. informationspflichtig.

Gemäß Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 kann im Falle der Nachweisführung betreffend die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien auf „Level A“ (Art. 29 Abs. 6 lit. a und Abs. 7 lit. a) bis zum Ersterfassungspunkt der forstwirtschaftlichen Biomasse das Erst- oder Zweitparteien-Audit verwendet werden. Forstbetriebe benötigen daher kein Zertifikat einer Zertifizierungsstelle, sondern bestätigen die Einhaltung der genannten Kriterien durch eine Selbsterklärung (Abs. 1), die aber jedenfalls auch der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle des Unternehmers, an den geliefert wird, unterliegt.

Formulare für eine solche Selbsterklärung sind in der Regel Teil der Systemdokumentation eines freiwilligen Zertifizierungssystems und werden daher von diesem bzw. den für sie tätigen Zertifizierungsstellen auf deren Websites zur Verfügung gestellt, siehe z.B. jene des Zertifizierungssystems SURE (Sustainable Resources Verification Scheme): <https://sure-system.org/de/dokumente.html#formulare>.

Gemäß Abs. 2 muss die Selbsterklärung im idealtypischen Fall jeder Lieferung beigelegt werden. In der Praxis werden jedoch überwiegend Rahmenverträge vorliegen, innerhalb derer einzelne Lieferungen erfolgen. In einem solchen Fall soll eine Selbsterklärung je Rahmenvertrag genügen.

Abs. 3 sieht bestimmte Aufzeichnungspflichten der Betriebe vor. Diese sollen einerseits die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Mengen zum einzelnen Betrieb und andererseits die Plausibilität der Mengen durch eine Rückkoppelung an den Ort der Ernte sicherstellen. Die Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren für diese Aufzeichnungen und die Selbsterklärungen orientiert sich an jener der Unternehmen gemäß § 8 Abs. 2.

Ergänzend wird angemerkt, dass es auf Ebene der Erzeugerbetriebe grundsätzlich auch die Möglichkeit von Gruppenaudits gibt. Art. 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998 enthält nähere Bestimmungen darüber, in welchen Fällen ein solches Gruppenaudit möglich ist, dass ein sog. „Gruppenmanager“ (etwa die Ersterfassungspunkte) zu benennen ist und in welcher Art und Häufigkeit die Audits in einem solchen Fall stattzufinden haben. Gruppenaudits sollen insbesondere für Kleinbauern, Erzeugerorganisationen und Genossenschaften offenstehen. Auch im Zusammenhang mit einem Gruppenaudit kommt der Selbsterklärung der Betriebe eine zentrale Rolle zu.

Zu § 8:

Mit Abs. 1 wird Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 dahingehend umgesetzt, dass die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer verpflichten müssen, für ein angemessenes unabhängiges Audit der von ihnen vorgelegten Informationen zu sorgen und nachzuweisen, dass ein solches Audit erfolgt ist. Letzteres wird durch ein von einer im Rahmen eines anerkannten freiwilligen Zertifizierungssystems tätigen Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat bestätigt.

Mit Abs. 2 und 3 wird Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 dahingehend umgesetzt, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Wirtschaftsteilnehmer hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen verlässliche Informationen vorlegen und dem Mitgliedstaat auf Anfrage Daten zur Verfügung stellen, die zur Zusammenstellung der Informationen verwendet wurden. Die Aufbewahrungsfrist von mindestens fünf Jahren ergibt sich aus Art. 10 Abs. 6 lit. c der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998. Mit der Aufzeichnungspflicht betreffend die Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen gemäß § 4 wird zudem sichergestellt, dass die entsprechenden Informationen über die Wertschöpfungskette an den Anlagenbetreiber gelangen, der letztlich die prozentuelle Treibhausgaseinsparung gemäß Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 konkret berechnen muss.

Abs. 4 verpflichtet die Unternehmen zur Verwendung eines Massenbilanzsystems, womit Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt wird.

Zu § 9:

Ein wesentliches Element der transparenten und lückenlosen Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen ist das Massenbilanzsystem. Die diesbezüglichen Vorgaben des Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden mit Abs. 1 umgesetzt. Massenbilanzsysteme sind Aufzeichnungen, die eine mengenmäßige bilanzielle Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Herstellung und Lieferung der Biomasse sicherstellen. Durch diese Bilanzierung wird sichergestellt, dass die Menge der verordnungskonformen Biomasse, die einem Gemisch entnommen wird, nicht höher ist als die Menge der verordnungskonformen Biomasse, die dem Gemisch zuvor beigefügt wurde. Darüber hinaus zielt das Massenbilanzsystem darauf ab, den Verwaltungsaufwand für den Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen zu verringern, indem es ein Mischen von Biomasse mit unterschiedlichen Eigenschaften ermöglicht.

Abs. 2 entspricht Art. 19 Abs. 2 lit. f der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998 und stellt sicher, dass im Rahmen des Massenbilanzsystems zwischen Rohstoffen mit und ohne Nachhaltigkeitseigenschaften sowie Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen differenziert wird.

Abs. 3 regelt den Bilanzierungszeitraum. Dieser ergibt sich aus Art. 19 Abs. 2 lit. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998.

Zu § 10:

Gemäß Abs. 1 soll das Bundesamt für Wald zuständige Behörde zur Vollziehung dieser Verordnung sein. Zentrale Aufgabe des Bundesamtes für Wald im Rahmen dieser Verordnung ist gemäß Abs. 2 die Überwachung der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen. Mit dieser Bestimmung wird Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Die Überwachung der Arbeitsweise umfasst in erster Linie die Überprüfung der Dokumentation der Zertifizierungsstellen über den gesamten von ihnen durchgeführten Zertifizierungsprozess und umfasst auch die Begleitung von Audits bei den Unternehmen. Der Begleitung von Zertifizierungsstellen bei Vor-Ort-Kontrollen bei Betrieben hingegen kommt allenfalls untergeordnete Bedeutung zu.

Zur Frage der Überwachung der Arbeitsweise von Zertifizierungsstellen im Falle von grenzüberschreitenden Sachverhalten, etwa im Falle einer Zertifizierungsstelle mit Sitz in Deutschland, die ein Unternehmen mit Sitz in Österreich zertifiziert, sieht Art. 17 Abs. 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998 die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten vor, wobei die federführend zuständige Behörde für die Konsolidierung und den Austausch von Informationen über die Ergebnisse der Aufsicht über die Zertifizierungsstellen zuständig sein soll.

Aufgrund dieser Bestimmungen wird in Abs. 3 und 4 nun differenziert, ob es sich um die Überwachung einer Zertifizierungsstelle mit Sitz im Inland handelt oder mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat. Im Falle des Sitzes im Inland soll das Bundesamt für Wald gemäß Abs. 3 federführend zuständige Behörde sein, zumal es ja im Rahmen des Territorialitätsprinzips sowohl am Sitz der Zertifizierungsstelle als auch der betroffenen Unternehmen und gegebenenfalls Betriebe seine Überwachungstätigkeit ausüben kann. In diesem Fall hat auch das Bundesamt für Wald sämtliche relevante Informationen zu sammeln und weiterzuleiten.

Abs. 4 betrifft den Fall einer Zertifizierungsstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat. Hier soll dieser Staat federführend zuständig sein. Das Bundesamt für Wald kann im Rahmen des Territorialitätsprinzips nur Tätigkeiten im Inland, wie Vor-Ort-Kontrollen der Zertifizierungsstellen bei Unternehmen oder Betrieben begleiten und hätte diesfalls der federführend zuständigen Behörde darüber zu berichten. Die primäre Pflicht zum Sammeln von Informationen sowie die primäre Berichtspflicht gegenüber der Kommission liegt hier bei der federführend zuständigen Behörde.

Die in Abs. 5 vorgesehenen Befugnisse der zuständigen Behörde sollen der Überwachung gemäß Abs. 3 und 4 dienen, sie reichen nur so weit, als es zur Überwachung der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen erforderlich ist.

Sollten im Zuge der Überwachung der Zertifizierungsstellen begründete Zweifel an der Eignung der Zertifizierungsstelle aufkommen, so hat die Behörde selbst nicht die Befugnis, Maßnahmen gegenüber der Zertifizierungsstelle zu ergreifen. Sie hat vielmehr gemäß Abs. 6 die Kommission, die anderen Mitgliedstaaten und das betroffene Zertifizierungssystem zu informieren. Gemäß Art. 17 Abs. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998 obliegt es dem Zertifizierungssystem, hier eine Prüfung vorzunehmen, Maßnahmen gegenüber dem Vertragspartner zu ergreifen und die Kommission und die Mitgliedstaaten darüber zu informieren.

Mit Abs. 7 wird sichergestellt, dass beim Bundesamt für Wald die Informationen gemäß Art. 30 Abs. 3 erster Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2018/2001 gesammelt werden. Es soll ein elektronisches Register eingeführt werden, in dem die betroffenen Zertifizierungsstellen entsprechend ihren Berichtspflichten gemäß § 6 Abs. 6 und 7 die dort genannten Informationen und Dokumente hochladen können.

Die von Abs. 7 umfassten Informationen sind gemäß Abs. 8 dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft jährlich für dessen bzw. deren Bericht an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die Übermittlung der Angaben durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat dabei in aggregierter Form zu erfolgen. Mit Abs. 8 wird Art. 30 Abs. 3 dritter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Zu § 11:

Gemäß § 3 Abs. 6 des BFW-Gesetzes (BFWG), BGBl. I Nr. 83/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013, ist für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald anlässlich der Vollziehung der in Abs. 2 angeführten hoheitlichen Aufgaben (u.a. des HolzHÜG) eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifes (§ 57 AVG) zu entrichten, den das Bundesamt für Wald mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat. Gebühren für Tätigkeiten anlässlich der Kontrolle, ausgenommen solcher, welche nach unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind, fallen jedoch nur dann an, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der in Abs. 2 angeführten Bundesgesetze festgestellt werden. Da Kontrollen nach dieser Verordnung unionsrechtlich vorgeschrieben sind (Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001), kann für Kontrollen jedenfalls – auch ohne Zuwiderhandeln – eine Gebühr vorgeschrieben werden.

Als gebührenrelevante Tatbestände wird einerseits die Registrierung der Zertifizierungsstellen (Z 1) und andererseits die Überwachung derselben (Z 2) vorgesehen.

Zu § 12:

Mit der Generalklausel des § 12 wird die sprachliche Gleichbehandlung aller Geschlechter im Rahmen dieser Verordnung sichergestellt.

Zu § 13:

§ 13 enthält die Inkrafttretensbestimmung. Aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2021/0133 soll die Verordnung mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten. Gemäß Art. 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998 werden deren Bestimmungen jedoch erst 18 Monate nach dem Inkrafttreten anwendbar und damit verbindliche Grundlage für die Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen.